

RS Pvak 2020/8/13 A4-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.08.2020

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung von PV

Rechtssatz

Der Antragsteller ist Mitglied des ZA und fühlt sich in seinen durch das PVG gewährleisteten Rechten auf gesetzmäßige Geschäftsführung des ZA verletzt. Seine Antragslegitimation ist gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A4.PVAB.20

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at